

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 7

Artikel: Die Stellung der Hauseltern, insbesondere der Hausmutter im Dienstvertrag : Referat gehalten an der Tagung des VSA von W. Musfeld am 2. Mai 1949 [Schluss]

Autor: Musfeld, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt
Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.

Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37

Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—

Ausland Fr. 13.—

Juli 1949

Nr. 7

Laufende Nr. 209

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Stellung der Hauseltern, insbesondere der Hausmutter im Dienstvertrag

Referat gehalten an der Tagung des VSA von W. Musfeld am 2. Mai 1949

(Schluss.)

Es wird niemand im Ernst behaupten wollen, der Hausvater sei nach Annahme der Wahl oder Berufung als mindererwerbsfähig zu erklären, und seine Frau sei anzuhalten, für den Ausfall seiner Erwerbsfähigkeit durch ihre Mitarbeit aufzukommen, damit annähernd seine frühere Bruttobesoldung ausbezahlt werden könnte. Eine solche Auslegung ist nicht zulässig, also müssen wir den Betrag der freien Station der Hausmutter als selbstverdienten Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Amtswohnung hinzuzählen. In diesem Sinne betrachtet, vergüten die Hauseltern für ihre Amtswohnung und Verpflegung durch die Anstalt folgende Beträge:

1. Verpflegung des Hausvaters und seiner unter 18 Jahre alten Kinder Fr. 1584.—
2. Beitrag der Hausmutter durch ihre Mitarbeit Fr. 1584.—
3. Vergütung für ein Kind über 18 J. Fr. 600.—
Vergütung für Verpflegung Fr. 3768.—
4. Vergütung für die Amtswohnung Fr. 1452.—
5. Beitrag der Hausmutter Fr. 360.— 1812.—
Vergütung der Hauseltern für Amtswohnung und Verpflegung Fr. 5580.—

Vergleichsweise gibt eine Familie mit 4 bis 5 Köpfen nach Heft 11, Nov. 1948 «Die Volkswirtschaft», herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Seite 385, mit einem Einkommen von über Fr. 13 626.— für Nahrungsmittel aus: Fr. 3397.10, also weniger als ein Hausvater mit 2 Kindern an den Staat entrichten muss.

Diese Zahlen sind noch unvollständig. Es wäre eine Zumutung, von den Hauseltern zu verlangen, die Ferien in der Anstalt zu verbringen. Der Anspruch der Hauseltern auf freie Verpflegung nützt ihnen in den Ferien herzlich wenig, da nur eine ungenügende Vergütung gewährt wird.

Es lohnt sich, einmal den Wert der freien Station (Amtswohnung und Verpflegung mit allem Drum und Dran) im Zusammenhang der Gesamtausgaben einer Familie zu vergleichen.

Es kommen auf durch Abzug oder direkten Ausgaben für:

Nahrungsmittel in der Anstalt:
der Hausvater durch Abzug;

Nahrungsmittel in den Ferien:
der Hausvater direkt, nur zu einem kleinen Teil durch Rückvergütung gedeckt;

Miete, Amtswohnung:
 der Hausvater durch Abzug;
 Heizung, Beleuchtung:
 der Hausvater durch Abzug;
 Reinigung von Kleidern, Wohnung:
 der Hausvater durch Abzug und direkt;
 Genussmittel:
 der Hausvater direkt;
 Bekleidung:
 der Hausvater direkt;
 Wohnungseinrichtung:
 der Hausvater direkt;
 Gesundheitspflege:
 der Hausvater direkt;
 Bildung, Erholung:
 der Hausvater direkt;
 Verkehrsauslagen:
 der Hausvater direkt;
 Versicherungen:
 der Hausvater direkt;
 Steuern und Abgaben:
 der Hausvater direkt;
 Gesellschaftsausgaben, Verschiedenes:
 der Hausvater direkt.

Der Wert der freien Station (Verpflegung und Wohnung) hat nicht den Umfang und die Höhe, die gewöhnlich angenommen wird. Die Unklarheit in der Vorstellung der freien Station (für die sie eine angemessene Vergütung leisten müssen) führt leicht zu Trugschlüssen, die oft so weit gehen, dass die Hausväter sich vorhalten lassen müssen: «Ihr habt es lang schön, Ihr habt alles frei!»

Ziehen wir in Betracht, dass die Familie durch das ganze Jahr hindurch, besonders aber in den Ferien nicht freie Verpflegung durch die Anstalt genießt, und dass die Reinigung von Wäsche und Wohnung auch nicht durch die Anstalt erfolgt, so können wir den Prozentsatz, welchen die Amtswohnung und Verpflegung in den Gesamtausgaben einer x-beliebigen Familie mit einem Einkommen von über Fr. 13 628.— ausmacht (zugrunde liegen die Angaben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes) mit 37,2 % für die Hauseltern einsetzen. Dazu ist noch zu bemerken, dass, je höher das Einkommen, desto niedriger der Prozentsatz für diese Gruppe sich gestaltet.

Berücksichtigen wir die Mitarbeit der Hausmutter und zählen den Betrag ihrer freien Station zu den Abzügen des Hausvaters, so entsteht folgendes Bild:

Vergütung der Hauseltern für Amtswohnung, Verpflegung	Fr. 5580.—
Nach dem Landesindex bei einem Einkommen von über Fr. 13 626.— der entsprechende Ansatz von 37,2 %	
der Maximalbesoldung von 1948	Fr. 5362.—
Differenz zugunsten des Staates	Fr. 218.—

Das Drum und Dran der Verpflegung und der Amtswohnung ist noch nicht in Rechnung gestellt. Die Hausväter dürfen ruhig erklären, dass sie 100 % für die Amtswohnung und die Verpflegung aufkommen.

Ich habe ausführlich dieses Beispiel gebracht, da die Musterbeispiele in den Richtlinien eher Beispiele sind, wie man es nicht machen soll. Dem angeführten armen Hausvater werden 60—70 % von seinem Bruttoeinkommen für seine Verpflegung und Amtswohnung abgezogen.

Beim Neudruck dieser Richtlinien müssen diese Beispiele weggelassen werden.

Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten.

Die Versicherungspflicht, internes Personal gegen Krankheit und das gesamte Personal gegen Unfall zu versichern, ist bald eine Selbstverständlichkeit geworden, nur über die Dauer der Entlohnung gehen die Meinungen noch auseinander. Eine Einengung und Fixierung der Dauer, wie sie die Richtlinien vorsehen, ist sicher nicht unsere Sache. Die Formel «bis höchstens» darf meines Erachtens bei Mindestforderungen nicht verwendet werden.

Wird bei der Pflege kranker Zöglinge die Hausmutter oder die pflegende Person infiziert und wird selber krank, erhält zum Beispiel Diphtherie mit Lähmungserscheinungen, Scharlach mit Gelenkrheumatismus und Herzleiden, Angina mit langwieriger Vergiftung des Blutes usw., so werden wir schlimm dran sein, wenn die engherzigen Richtlinien angewendet würden. Die neuere Auffassung, die auch die natürlichste ist, taxiert diese Infektionskrankheiten, die durch die Berufstätigkeit erworben wurden, als Unfall. Also Lohn bis zur Genesung, Heilkosten durch den Betrieb, eventuell Renten bei Invalidität. Es gibt Wahrheiten, die heute noch nicht wahr sind, vielleicht aber morgen oder übermorgen.

Mitspracherecht.

Die Hauseltern haben die Pflicht, für ihre Mitarbeiter einzutreten, Verbesserungen zu verlangen und zu erkämpfen. Wer tritt aber für die Hauseltern ein? Sozusagen niemand. Wir selber müssen unsere Forderungen stellen und dauernd aufrechterhalten. Bei der Behandlung eigener Angelegenheiten in Kommissionen müssen wir in Ausstand treten.

Der VSA. sollte ein ständiges Sekretariat haben, das sich all den Fragen annehmen könnte. Arbeit hätten wir für einen Sekretär mehr als genug. Die Wirtschaftsverbände, die einen Machtfaktor darstellen, haben alle ein eigenes Sekretariat, Bauernverband, Gewerbeverband, Verband des Personals öffentlicher Dienste, Kathol. Anstaltenverband usw. Es ist immer eine umständliche Sache, wenn wir aktive Kollegen zu einer Intervention heranziehen müssen. Der VSA. wird gestärkt, wenn seine Anregungen und Beschlüsse durchgearbeitet und ausgeführt werden. Ein Sekretariat wird im Jahr auf ca. 20 000 Franken zu stehen kommen, aber die Ausgaben werden sich lohnen.

Neue Richtlinien.

Wem das Mittelalter noch genügend Wege und Möglichkeiten gibt, der bedarf der Gegenwart und ihrer Experimente nicht. Wir Menschen der Gegenwart bauen nicht nur auf, sondern zerstören auch. Unsere Welt und wir selber sind frag-

würdig und zweideutig. Alte bequeme Wege sind verschüttet, neue Möglichkeiten haben sich aufgetan oder neue Gefahren sind entstanden, welche die Vergangenheit nicht kannte. Die grossen Wandlungen vollziehen sich sozusagen über unsere Köpfe hinweg, und wenn wir daran teilnehmen, so sind wir zwar nicht passiv, aber die letzte Ursache liegt nicht bei uns.

Als im Anfang der 40er Jahre heftige Angriffe auf einzelne Anstalten in der Öffentlichkeit erhoben wurden und eine unheilvolle Verallgemeinerung drohte, setzte die Landeskonferenz für soziale Arbeit eine Studienkommission für Anstaltsfragen ein. Der Ausschuss V arbeitete «Richtlinien für das Dienstverhältnis der Leitung und des Personals in Anstalten für Jugendliche» aus.

Diese Richtlinien wurden im Juli 1946 veröffentlicht und allen Anstalten und Behörden zugestellt.

Ich möchte es nicht unterlassen, der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft als Förderin der Landeskonferenz und Studienkommission für Anstaltsfragen und dem Sonderausschusse meinen herzlichsten Dank für die grosse Arbeit auszusprechen. Diese Richtlinien stellen den ersten Versuch dar, in die reformbedürftigen Arbeitsbedingungen der Anstalten Ordnung und Fortschritt zu bringen.

Wir haben jetzt den Vorteil, diese Richtlinien aus der Distanz beurteilen zu können. Wir haben teilweise die segensreiche Wirkung erfahren dürfen, andererseits stunden diese Richtlinien an einzelnen Orten gesunden fortschrittlichen Bestrebungen eher hindernd im Wege.

Diese Richtlinien stellen keinen allgemeinen verbindlichen Arbeitsvertrag dar, der etwa die bundesrätliche Genehmigung erhalten hätte. Es heisst wörtlich: «Diese Richtlinien dienen als Wegleitung für Anstalten und Heime und haben keinen verbindlichen Charakter. Jedes Ding hat zwei Seiten. Wenn diese Richtlinien keinen verbindlichen Charakter haben, so sollten sie, damit sie doch eine Stosskraft besitzen, keine Konzessionen und keine Kompromisse enthalten, sondern ideale Grundsätze, nach denen Dienstverträge aufgebaut werden sollten. Richtlinien stelle ich mir vor wie eine Verfassung. Verfassungen ändert man nicht so schnell. Unsere Räte, der Nationalrat,

der Ständerat, die Kantonsräte, die Gemeinderäte, versuchen das Leben der Gegenwart nach den Grundsätzen der Verfassung zu regeln. Nach diesen Richtlinien sollte das Leben in der Anstalt geregelt und die Dienstverträge aufgebaut werden. Die jetzigen Richtlinien enthalten eine ganze Anzahl gute allgemein gehaltene Grundsätze, die richtunggebend sind. Plötzlich aber sind sie mit einengenden Detailangaben vermischt, die heute längst überholt sind. Ich habe gehört, dass die Auflage vergriffen sei und ein Neudruck sich aufdränge. Von einem Neudruck rate ich ab. Zuerst sollten diese Richtlinien in echt demokratischer Weise in allen regionalen Verbänden und Kommissionen durchberaten und dem VSA. zur Annahme unterbreitet werden. Schliesslich sind es doch u n s e r e Arbeitsbedingungen, die wir doch selber bestimmen wollen.

Ich würde eine Zweiteilung vorschlagen. Richtlinien und als Anhang Ausführungsbestimmungen, die sich auf die Gegenwart beziehen. Also vorbildliche Besoldungs- und Dienstordnungen mit Angaben der betreffenden Anstalt, z. B. kantonale Beamten und Besoldungsordnungen mit Datum der Inkrafttretung und der Revisionsbestrebungen.

An der Vergangenheit ist nichts zu ändern und an der Gegenwart wenig. Dagegen ist die Zukunft unser. Wollen wir eine bessere Zukunft, so müssen wir anders denken als man heute denkt, auch wenn das Anders-Denken den Beigeschmack des Unrechtmässigen hat. Das soll uns nicht stören, wir sind ja Kämpfer für eine neue und bessere Welt.

Zusammenfassung.

1. Zur Bewältigung der Arbeit und Herabsetzung der Arbeitszeit der Hauseltern soll der Hausvater einen vollamtlichen Stellvertreter und die Hausmutter eine vollamtliche Stellvertreterin erhalten.
2. Für Hausvater und Hausmutter sind getrennte Besoldungen vorzusehen.
3. Die Richtlinien für die Leitung und das Personal in den Anstalten sind zu revidieren und dem VSA. zur Annahme zu unterbreiten.
4. Schaffung eines vollamtlichen Sekretariates des VSA.

Erinnerungen einer Hausmutter

Nachfolgendes kann ja nur ein winziger Ausschnitt sein aus den Leiden und Freuden einer Hausmutter, denn — Charakter derselben und das Milieu, in das sie hineingestellt ist, das sind einmalige individuelle Gegebenheiten. Somit kann sich das Verhältnis der Hausmutter zu den anvertrauten und eigenen Kindern nur individuell gestalten. Ein bedeutender Faktor zur richtigen Entwicklung einer Hausmutter ist das Haupt der grossen Familie, der Hausvater!

Anstaltsmutter zu sein und daneben eigene Kinder zu haben und aufzuziehen, das — ich

will es gerade sagen — ist keine einfache Sache, wenn gar die Wohnräume der Hauseltern mit denjenigen des Kinderheimes verquickt sind. Ein eigenes privates Familienleben ist dadurch erschwert, wenn gar der liebe Hausvater ängstlich darauf achtet, dass ja den Heimkindern keine Gelegenheit geboten wird, etwa missgünstig und neidisch auf die Hauseltern-Kinder zu schauen. — Mein lieber Mann hat da als Waisenknabe Wehtuendes erlebt. — Dann heisst es aufpassen, und es erfordert viel Takt den Heimkindern gegenüber. Aber auch die eigenen Kinder darf